

Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
-Vorbeugender Brandschutz-
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach



Merkblatt
Kennzeichnung von
Feuerwehzufahrten & Flä-
chen für die Feuerwehr
Fassung Juli 2012

Rechtsgrundlagen

A. Gesetzliche Regelungen

- ⇒ Hessische Bauordnung (HBO) in der derzeit gültigen Fassung
- ⇒ Straßenverkehrsordnung (StVO) in der derzeit gültigen Fassung

B. Sonderbauvorschriften

- ⇒ Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in der derzeit gültigen Fassung
- ⇒ Muster-Beherbergungsstättenverordnung (M-BeVO) in der derzeit gültigen Fassung
- ⇒ Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVKVO) in der derzeit gültigen Fassung
- ⇒ Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) in der derzeit gültigen Fassung
- ⇒ Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) in der derzeit gültigen Fassung
- ⇒ Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR) - in der derzeit gültigen Fassung
- ⇒ Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbau R) in der derzeit gültigen Fassung

C. Normen

- ⇒ DIN 14090 - „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ / Ausgabe Mai 2003

Allgemeines

1. Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

1.1 Feuerwehzufahrten

Feuerwehzufahrten sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den baurechtlichen Vorschriften. Hierzu zählt die Grundstücksein- und -ausfahrt und der weitere Verlauf auf dem Grundstück.

1.2. Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf Grundstücken und dienen der Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen. Feuerwehzufahrten sind keine Bewegungsflächen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein und müssen ständig freigehalten werden.

1.3. Aufstellflächen

Aufstellflächen dienen der Entwicklung eines Rettungseinsatzes mit Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) und sind so angeordnet, dass zum Anleiten bestimmte Stellen des Gebäudes von den Rettungsgeräten erreicht werden können. Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden.

1.4. Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung des Halteverbotes auf Feuerwehzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, also auf Grundstücken, sind bestimmungsgemäß nach § 5 Abs. 2 HBO Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen, Besitzer und Besitzerinnen und sonstige Nutzungsberechtigte grundsätzlich verantwortlich.

2. Öffentlicher Verkehrsraum

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten (Grundstücksein- und ausfahrt) unzulässig.

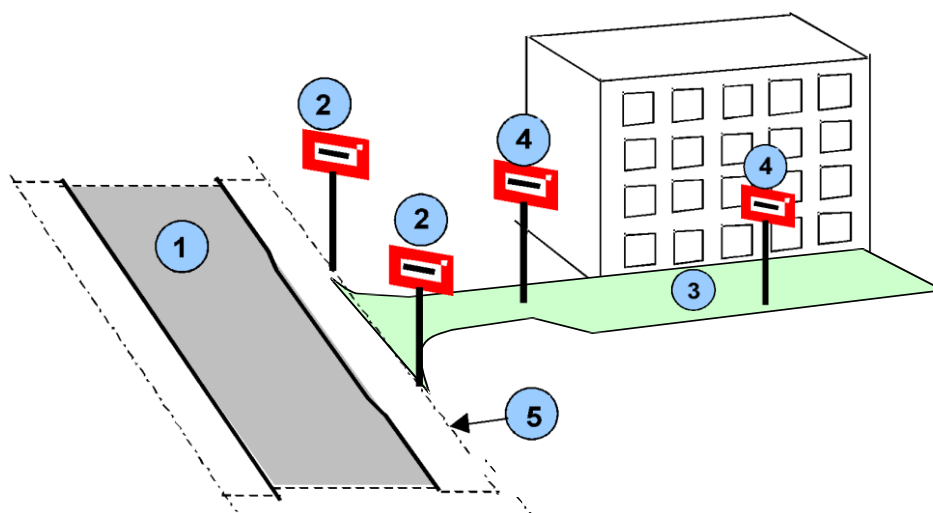
Kennzeichnung

Feuerwehrezufahrten (Grundstücksein- und ausfahrt)

Feuerwehrezufahrten sind an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 - 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt, Haltverbot nach StVO“ zu kennzeichnen. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch rechts unten angebrachte dauerhafte Siegelung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bzw. Brandschutzdienststelle.



Feuerwehrezufahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen auf Grundstücken sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 - 210 x 594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Eine amtliche Kennzeichnung erfolgt hier nicht.



- ① Öffentliche Verkehrsfläche (Fahrbahn und Gehwege)
- ② Amtliche Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt an der Grundstücksgrenze
- ③ Fläche für die Feuerwehr auf dem Grundstück
- ④ Kennzeichnung der Fläche für die Feuerwehr
- ⑤ Grundstücksgrenze

Sonstiges

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken udgl. im Zuge der Feuerwehrezufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch Feuerwehrschießung öffnen lassen.

Weitere Hinweise über die bauliche Gestaltung von Flächen für die Feuerwehr können der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ und der „HBO“ entnommen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Brandschutzdienststelle oder die Bauaufsichtsbehörde des **Rheingau-Taunus-Kreises** zur Verfügung.